

RSS-0055-25
= RSS-E 64/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.10.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin stellte am 24.7.2025 folgenden Schlichtungsantrag: Der Antragstellervertreter kündigte den Kfz-Kaskoversicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert) im Schadenfall per 1.8.2025. Die Antragsgegnerin verweigerte die Schadenfallkündigung und bestätigte die Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Kündigungstermin per 1.10.2025. Der Antragstellervertreter begehrt die Kosten seines Einschreitens iHv € 330,--, die Antragstellerin die Feststellung, dass die Kündigung per 1.8.2025 wirksam war.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragstellervertreter mit, dass die Streitwerte getrennt voneinander zu ermitteln wären. Der geforderte Aufwandersatz erreicht nicht die in der Satzung festgelegte Streitwertgrenze von EUR 500,--. Zur Höhe der Kaskoprämie wären weitere Unterlagen, insbesondere die Polizze vorzulegen. Der Antragstellervertreter übermittelte eine Polizzenkopie, aus der die Monatsprämie von EUR 131,62 hervorgeht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.1.4 lit b der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 1. Oktober 2025